

Mitteilung des Senats vom 18. November 2014

20. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des 20. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Änderungsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2015. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Krankenwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Intensivtransportwagen zuletzt durch das 19. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2014 festgesetzt worden.

Die städtische Deputation für Inneres und Sport hat dem Gesetzesentwurf zugestimmt.

20. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1) der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 – 2132-b-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 17. Dezember 2013 (Brem.GBl. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 300 bis 304 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 300	Pauschalgebühr	281,00 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	282,00 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	282,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	95,00 Euro
Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	74,00 Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	74,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	25,00 Euro“

2. Die Nummern 308 bis 310 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 308	Vermittlung eines Einsatzes	22,56 Euro
Nummer 309	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen innerhalb des Stadtgebietes	574,00 Euro
Nummer 310	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	574,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	133,60 Euro“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Es sind die Kosten für die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2015 neu kalkuliert worden. Für den Einsatz der Rettungswagen (RTW), der Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und den Intensivtransportwagen (ITW) erfolgte die letzte Gebührenfestsetzung für das Jahr 2014.

Die neue Gebühr berücksichtigt neben den bislang notwendigen Ausgaben für den Betrieb des Rettungsdienstes u. a. auch bereits den Betrag, der für die Einrichtung eines Fortbildungsinstituts für den stadtbremschen Rettungsdienst notwendig ist. Mit dieser Einrichtung wird der gesetzlichen Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung der Kräfte des Rettungsdienstes nach dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz vor allem auch unter Bezug auf die notwendigen Umsetzungen aus dem Notfall-sanitätäergesetz des Bundes nachgekommen.

Mit Unterstützung der Kostenträger konnte die Gebühr erneut so verhandelt werden, dass der zuvor begonnene Kurs zur Beruhigung der in der Vergangenheit deutlichen Auf- und Abbewegung der Gebühr weiter fortgesetzt werden kann.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition wie folgt:

Nr.	Gebührentatbestand	Bisherige Gebühr €	Gebühr 01.01.2015 €
300	Pauschalgebühr NEF	275,00	281,00
301	Pauschalgebühr RTW Notfallversorgung	278,00	282,00
302	Pauschalgebühr RTW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatz- stunde Zuschlag für jede weitere Stunde	278,00 90,00	282,00 95,00
303	Pauschalgebühr Krankentransport	73,30	74,00
304	Pauschalgebühr Fernfahrten Krankentransport für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	73,30 23,52	74,00 25,00
308	Vermittlung eines Einsatzes	23,83	22,56
309	Pauschalgebühr ITW	560,00	574,00
310	Pauschalgebühr ITW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatz- stunde Zuschlag für jede weitere Stunde	560,00 129,60	574,00 133,60

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.